

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3318/87 DER KOMMISSION

vom 4. November 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtpremie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 12. Oktober 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtpremie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 12. Oktober 1987 beginnenden Woche wie in dem beigefügten Anhang angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 12. Oktober 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 69,415 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 12. Oktober 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am
12. Oktober 1987 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (¹) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (¹) genannte Erzeugnisse
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als rein- rassige Zuchttiere	Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
		32,625	16,313	3,263
		Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt : 1. ganze oder halbe Tierkörper 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke 5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen			
		69,415	34,708	6,942
		48,591		
		76,357		
		90,240		
		90,240		
		126,335		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren : 1. ganze oder halbe Tierkörper 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke 5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen			
		52,061		
		36,443		
		57,267		
		67,679		
		67,679		
		94,751		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen			
		90,240		
		126,335		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall : — mit Knochen — ohne Knochen			
		90,240		
		126,335		

(¹) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.